



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 46](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.05.2000
Seite: 801

I

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (VZWL)

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (VZWL)

vom 20. Mai 2000

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2000 gemäß § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NRW.2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1996 (SMBl. NRW 2123) wird wie folgt geändert:

1.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei vorzeitigem Tod des Mitgliedes steht die Kapitalleistung gemäß Abs. 1 der Witwe/dem Witwer zu, wobei Waisenrenten gemäß § 21 Abs. 4 nach dem technischen Geschäftsplan in Abzug gebracht werden.

2.

§ 21 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Beim Tod des Mitgliedes werden an seine Kinder Waisenrenten gewährt.

3.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Beitragsfreie Anwartschaft, Rückvergütung

Bei Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft werden die Ansprüche von Mitgliedern aus EU-Ländern auf eine beitragsfreie Anwartschaft umgestellt. Mitglieder aus Nicht-EU-Ländern erhalten eine Rückvergütung. Dies gilt auch bei Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft gemäß §§ 11 und 16. Die Berechnung erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Juni 2000

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Dr. S i e g e l

Ausgefertigt.

Münster, 12. Juli 2000

Präsident
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. Dr. W e i t k a m p

MBI. NRW. 2000 S. 801